Handwerkskammer Reutlingen

Ausübungsberechtigung gemäß § 7a des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO)

„Wer ein Handwerk nach § 1 betreibt, erhält eine Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.“

WICHTIG: Bei allen Verfahren handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die in jedem einzelnen Fall individuell geprüft und entschieden werden.

Wer kann eine Ausübungsberechtigung beantragen?

Personen, die als Inhaber*in oder Betriebsleiter*in in der Handwerksrolle für ein Handwerk der Anlage A eingetragen sind und die Eintragungsvoraussetzungen für das eingetragene Handwerk in eigener Person erfüllen.

Wie und wo beantrage ich eine Ausübungsberechtigung?

Die Ausübungsberechtigung beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Handwerkskammer. Zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk sich Ihr Betrieb befindet bzw. der Betrieb, für den Sie als Betriebsleiter für das gewünschte Handwerk eingetragen werden sollen.

Antragsformular
hwk-reutlingen.de/downloads

Sie stellen einen förmlichen Antrag. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter: www.hwk-reutlingen.de/downloads

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Meisterprüfungszeugnis oder sonstiges Berufsabschlusszeugnis
 - Bei ausländischen Abschlüssen bitte eine beglaubigte Übersetzung und den Anerkennungsbescheid beifügen
- Arbeitszeugnisse
- Nachweis über Fort- und Weiterbildungen
- Sonstige Nachweise über Kenntnisse und Fertigkeiten

WICHTIG: Sollten durch Ihre vorgelegten Unterlagen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht ausreichend nachgewiesen sein, so ist der Nachweis durch die Ablegung einer sogenannten Sachkundeprüfung auf Ihre Kosten zu erbringen. Informationen zum Ablauf und zur Durchführung einer Sachkundeprüfung finden Sie in unserem Merkblatt „Sachkundeprüfung“.

Handwerkskammer Reutlingen

Was kostet eine Ausübungsberechtigung?

Die Gesamtkosten setzen sich aus zwei Positionen zusammen:

- Zum einen aus der Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Ausübungsberechtigung. Die Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung nach Aufwand ermittelt.
- Zum anderen aus den Kosten für die eventuell abzulegende Sachkundeprüfung (s.o.). Diese werden von dem/der Sachkundeprüfer*in selbst festgelegt und direkt mit ihm/ihr abgerechnet.

Sollten Sie Fragen hierzu haben, wenden Sie sich gerne an uns!